

Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 64/24

Berlin, 02.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 21.04.2026	10:00 Uhr	0208, Sitzungssaal	Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mitte

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
326,04/10.0 00	Wohnung	7	15716N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Mitte	Fl. 42/021 Nr. 115	Gebäude- und Freifläche	10115 Berlin, Eichen- dorffstraße 17, Schlegel- straße	510

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	1 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Abstellraum (ca. 55,40 m ² groß), belegen im 1. OG VH Schlegelstraße in einem Wohn- und Geschäftshaus (BJ ca. 1900, Sanierung ca. im Jahr 2000, das Gesamtgebäude wurde in 28 Teil-/Wohnungseigentume aufgeteilt). Der Bauzustand wurde als normal bewertet. Die Objektbeschreibung entstammt dem Gutachten vom 14.03.2025, auf welches ergänzend Bezug genommen wird. Eine Innenbesichtigung des Wohnungseigentums war nicht möglich.	275.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 275.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 29.07.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 29.07.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.